

Satzung des Vereins Freunde der Chemie -Georg-Simon-Ohm e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde der Chemie – Georg-Simon-Ohm e.V.“, abgekürzt „Freunde der Chemie e.V.“ bzw. FdC

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Freunde der Chemie – Georg-Simon-Ohm e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Chemie an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg-Simon-Ohm sowie ihrer Studenten und Absolventen. Gefördert werden sollen die Chemie an dieser Einrichtung, Aufgaben in Forschung und Lehre sowie die Beziehungen auf wissenschaftlichem, kulturellem und gesellschaftlichem Gebiet zwischen den Angehörigen des Fachbereichs, seinen Studenten und Absolventen sowie der Industrie und den Behörden. Der Verein verfolgt diese Zwecke durch

- (a) die Pflege von Kontakten zwischen dem Fachbereich, seinen Studenten und Absolventen, anderer Fachbereiche und Hochschulen sowie der Industrie und den Behörden,
- (b) Veranstaltungen, die dem wissenschaftlichen und kulturellen Austausch dienen,
- (c) Berichte über Aktivitäten des Fachbereichs,
- (d) Überlassung von Geld- und Sachmitteln an den Fachbereich für Aufgaben, die der Lehre oder Forschung dienen,
- (e) Unterstützung laufender oder abgeschlossener Diplom- und Doktorarbeiten des Fachbereichs mit Geld- oder Sachmitteln oder Förderpreisen,
- (f) Unterstützung von förderungswürdigen Studenten, z.B. durch die Vermittlung von Stipendien,
- (g) Auszeichnung und Ehrung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern des Fachbereichs, die sich in besonderer Weise um ihr Fachgebiet verdient gemacht haben,

- (h) Beratung von Studenten und Absolventen im Hinblick auf ihren Eintritt ins Berufsleben und die Erlangung geeigneter Positionen,
 - (j) Förderung von Absolventen in der beruflichen Praxis durch Bereitstellung von Informationen und Adressen,
 - (k) Förderung von Weiterbildungsveranstaltungen,
 - (l) Förderung der Industrie durch Technologietransfer, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten,
 - (m) Förderung des Austausches zwischen Industrie und Fachhochschule zur besseren Orientierung der Ausbildungsinhalte an den Erfordernissen der beruflichen Praxis,
 - (n) Vermittlung von Kontakten für Ideen und Produkte sowie firmenübergreifender F+E Vorhaben.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fakultät Angewandte Chemie der TH Nürnberg GSO, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Zur Unterstützung des Vorstandes oder zur Durchführung verschiedener Aufgaben kann der Vorstand einen Beirat berufen.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und einem Schriftführer.
2. Die Vereinsgeschäfte führen der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister.

3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei eines dieser Mitglieder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muß. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß der Geschäftswert von Rechtsgeschäften nie das Vermögen des Vereins übersteigen darf.
4. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den in Satz 1 genannten Personen bis zu drei Beisitzer an.

§ 5 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird in den jährlich stattfindenden Mitgliederversammlungen für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 6 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

1. Aufgaben des Vorstands sind die Führung des Vereins, die Ausführung von Vereinsbeschlüssen, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet auch über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
2. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Unter den anwesenden Mitgliedern muß sich der 1. oder 2. Vorsitzende befinden.
4. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinszwecke zu fördern.
3. Die von der Mitgliederversammlung genehmigte Beitragsordnung, jeweils in gültiger Fassung, ist für die Vereinsmitglieder bindend und wird als verbindlich anerkannt.

4. Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ferner auch juristische Personen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß des Mitglieds, bei juristischen Personen auch durch Erlöschen von deren Rechtsfähigkeit.
6. Der Vereinsaustritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muß dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September eines jeden Geschäftsjahres erklärt werden.
7. Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird der Verein von den verbleibenden Mitgliedern fortgeführt.
8. Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand, er ist nur zulässig, wenn
 - das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als zwei Monate im Rückstand ist, oder
 - das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entgegennahme des Kassenberichts, Entlastung des Vorstands.
 - (b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - (d) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - (e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich (gemeint Brief) oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muß spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, hierfür ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Versammlung notwendig.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl zweier Kassenprüfer,
 - Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
 - Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

§ 12 Formvorschriften

Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfer

Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über ihr Ergebnis ist auf der Mitgliederversammlung zu berichten, der Bericht ist zu den Akten zu nehmen. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen. Das Vermögen des Vereins wird in diesem Falle gemäß § 2, Satz 5 verwendet.